

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Für alle Geschäfte gelten unter Ausschluß etwa entgegenstehender Einkaufsbedingungen ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1. Der Abnehmer muß zum Handel mit unverzollten und unversteuerten Waren berechtigt sein.
2. Jede Gefahr geht mit dem Versand der Ware ab unserem Lager auf den Käufer über.
3. Soweit nichts anders vereinbart, ist unsere Rechnung zahlbar:
Innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum netto Kasse. Bei verspäteter Zahlung werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die banküblichen Zinsen und Provisionssätze fällig. Eingehende Beträge werden zunächst auf Kosten, Zinsen, sodann auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Hält der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß ein oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so werden unsere sämtlichen Forderungen – auch solche aus anderen Geschäften – ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel und ohne Rücksicht auf eventuelle Sicherheiten sofort fällig. Ggf. sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder gegen Leistung einer entsprechenden Sicherheit zu erbringen und von allen bestehenden Verträgen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf, zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie, unbeschadet der vorstehenden Rechte, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen und freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen.
Diskontfähige Wechsel und Schecks werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen sind kundenseitig zu erstatten.
4. Alle gelieferten Waren bleiben bis zum völligen Ausgleich sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen einschließlich etwaiger Refinanzierungswechsel unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum auch als Sicherung unserer Saldoforderungen.
Die Weiterveräußerung von uns gelieferter Waren ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet. Die aus dem Weiterverkauf unserer Waren beim Käufer entstehenden Außenstände gelten bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, gleichviel, ob unsere Waren allein oder zusammen mit anderen weiter veräußert werden. Die Abtretung nehmen wir hiermit im Voraus an. Jede anderweitige Abtretung oder Verpfändung ist ausgeschlossen.
Für die Feststellung des Drittschuldners nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe sind die Bücher des Käufers maßgebend. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Forderungsabtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben und uns unverzüglich die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Drittschuldner erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Soweit unsere Gesamtforderungen durch solche Abtretungen zu mehr als 120% zweifelsfrei gesichert sind, werden wir den Überschuß der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl freigeben.
Solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber termingerecht nachkommt, ist er berechtigt, seine Außenstände für sich einzusehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung des Konkurs- oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder durch erfolgte Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf der Waren und zum Einzug der Außenstände.
Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unserer Waren an Dritte sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen durch Dritte, z.B. durch Vermieterpfandrecht, ist uns sofort Anzeige zu erstatten. Die Kosten einer Intervention gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.
5. Bei begründeter Reklamation innerhalb von 24 Stunden nach Wareneingang hat der Käufer das Recht zur Wandlung oder Minderung. Wir behalten uns jedoch vor, gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfreien Ersatz zu liefern. Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art sind grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Höhere Gewalt und alle Ereignisse, die außerhalb unserer Einflußmöglichkeiten liegen, entbinden uns von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen.
7. Aufgrund unserer Verpflichtungen nach §§ 26 und 34 BDSG weisen wir darauf hin, daß Daten über Geschäftsvorfälle innerhalb des Unternehmens an zentraler Stelle und in einem Rechenzentrum verarbeitet werden.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist beiderseits Hamburg. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.
9. Für unsere Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.